

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. MAI 1951

NUMMER 40

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 5. 1951, Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr. S. 569. — RdErl. 10. 5. 1951, Maßnahmen gegen die Aufstellung von Spielgeräten ohne Genehmigung oder ordnungsmäßige Zulassung. S. 570. — RdErl. 10. 5. 1951, Erteilung von Grenzempfehlungen. S. 571. — RdErl. 10. 5. 1951, Niederländische Durchreiseseitvermerke. S. 572.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 5. 1951, Auslandsfleischbeschau. S. 572.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 26. 4. 1951, Anmeldung von Wildschäden. S. 573.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 30. 4. 1951, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Änderung der Grundsätze für Tankwagen. S. 573. — RdErl. 10. 5. 1951, Lohnzahlung an Feiertagen und Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit in Nordrhein-Westfalen. S. 574.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

1951 S. 569
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 265

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Kleiner Grenzverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1951 —
I 13 — 41 Nr. 189/51

Mit dem Übergang der Ausübung der Paßhoheit auf die deutschen Behörden ist auch die Zuständigkeit der paßrechtlichen Regelung für den kleinen Grenzverkehr auf mich übergegangen.

Auf Grund des § 4 der VO über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916 betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (RGBl. I S. 599) vom 10. Juni 1919 (RGBl. I S. 516) beantrage ich die Paßbehörden der Grenzkreise Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Monschau und Schleiden mit der Durchführung des

am 1. Mai 1949 in Kraft getretenen deutsch-belgischen Abkommens über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr und des am 1. Juni 1949 in Kraft getretenen Zusatzabkommens zu diesem Abkommen

sowie die Paßbehörden der Grenzkreise Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, M.Gladbach, Rheydt, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen-Stadt und Aachen-Land mit der Durchführung

des am 15. Oktober 1949 in Kraft getretenen Abkommens über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr zum Überschreiten der deutsch-niederländischen Grenze, des am gleichen Tage in Kraft getretenen Zusatzabkommens und der Anlage „C“ zu diesem Grenzabkommen.

Ich ersuche die Paßbehörden, sich sofort wegen der Überleitung der Funktionen im kleinen Grenzverkehr mit den zuständigen Paßinspektionen in Verbindung zu setzen, damit ab 1. Juli 1951 die Ausstellung der Grenzausweise von den zuständigen deutschen Behörden erfolgen kann. Die in Betracht kommenden angrenzenden ausländischen Behörden werden von dem Übergang ab 1. Juli 1951 durch das Combined Travel Board unterrichtet.

Bei aufkommenden Schwierigkeiten oder Zweifelsfragen ist mir sofort zu berichten.

Die bisherigen Vordrucke sind bis auf weiteres zu verwenden und im Bedarfsfall von den Paßbehörden zu beschaffen.

Für die Gebührenerhebung sind die §§ 3 und 6 der Paßgebührenordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) maßgebend. Bis auf weiteres ist eine Gebühr von 1 DM, bei einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten 3 DM zu erheben. In jedem Falle ist vor Erteilung eines Grenzausweises festzustellen, ob der Antragsteller in der von mir geführten Sperrliste (Schwarze Liste) vermerkt ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — in Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen, Bocholt, Rees, Kleve, Geldern, Kempen, M.Gladbach, Rheydt, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Monschau und Schleiden.

1951 S. 570
aufgeh. d.
1954 S. 1048 Nr. 19

— MBl. NW. 1951 S. 569.

Maßnahmen gegen die Aufstellung von Spielgeräten ohne Genehmigung oder ordnungsmäßige Zulassung

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1951 —
I — 19.98 Nr. 1994/50

Im Zuge meiner Bestrebungen, die gelockerte Ordnung im Spielgerätewesen wieder zu festigen, habe ich wiederholt Veranlassung genommen, nicht nur in Runderlassen und Einzelweisungen an die nachgeordneten Behörden, sondern namentlich auch in Aussprachen mit Vertretern der Verbände des Aufstellergewerbes darauf hinzuweisen, daß die gewerbsmäßige öffentliche Aufstellung von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit der ortsbehördlichen Genehmigung bedarf, und daß die Erteilung dieser Genehmigung die Zulassung des Spielgerätes durch die von mir anerkannte technische Prüfstelle zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Gleichwohl gehen mir Berichte und Mitteilungen darüber zu, daß Spielgeräte unter Nichtbeachtung dieser in § 33d GewO i. V. m. d. Durchf. VO v. 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) niedergelegten Bestimmungen aufgestellt worden sind. In der Mehrzahl der Fälle ist von den Aufstellern weder eine Genehmigung noch eine Zulassung eingeholt worden. Bei den in Betracht kommenden Spielgeräten handelt es sich vielfach um Dreiwälzengeräte (sog. Mint-Apparate), die wegen ihres ausgesprochenen Glücksspielcharakters eine Zulassung nicht mehr erhalten haben. In manchen Fällen ist auch von den Ortsbehörden die Aufstellung genehmigt worden, ohne daß eine ordnungsmäßige Zulassung oder überhaupt eine Zulassung vorlag. Genehmigungen dieser Art sind zum Teil „vorläufig“ ausgesprochen worden.

Derartige Vorkommnisse stören die Ordnung und erschweren die Schaffung klarer Verhältnisse im Spielgerätewesen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft muß ich daher auf eine unverzügliche Beseitigung der gerügten Ordnungswidrigkeiten dringen.

Die mit Genehmigung aufgestellten Spielgeräte sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, auf das Vorliegen ordnungsmäßiger Zulassungen hin zu überprüfen. Kann von dem Aufsteller im Einzelfall eine Zulassung nicht nachgewiesen werden, ist die Genehmigung zurückzunehmen und ohne weitere Fristsetzung zu veranlassen, daß das betreffende Spielgerät aus dem Verkehr gezogen wird. Die ohne Genehmigung aufgestellten Spielgeräte sind zu beschlagnahmen, gegen die Aufsteller ist Strafanzeige zu erstatten; zugleich ist auf die Einziehung der Spielgeräte durch den Strafrichter hinzuwirken. Wer Spielgeräte ohne Genehmigung aufgestellt oder die Genehmigung für die Aufstellung nicht zugelassener Spielgeräte erwirkt hat, kann in der Regel als unzuverlässig angesehen werden mit der Folge, daß ihm nicht nur weitere Aufstellungsgenehmigungen zu versagen, sondern auch bereits erteilte Aufstellungsgenehmigungen für ordnungsgemäß zugelassene Spielgeräte zurückzunehmen sind.

Das hiernach Erforderliche haben die Genehmigungsbehörden und die Polizeibehörden im Benehmen miteinander schnell, umfassend und nachdrücklich zu veranlassen. Die Regierungspräsidenten und die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — haben mir darüber getrennt bis zum 1. Juli 1951 zu berichten.

Die Polizeibehörden sorgen auch weiterhin für die laufende Überprüfung der aufgestellten Spielgeräte nach den vorstehenden Anweisungen.

Bezug: 1. RdErl. v. 29. 1. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 121/50 (MBI. NW. S. 73)
2. RdErl. v. 20. 5. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 807/50 (MBI. NW. S. 489)
3. RdErl. v. 15. 8. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 807/50 (MBI. NW. S. 789)
4. RdErl. v. 9. 5. 1951 — I — 19 — 98 Nr. 2170/50 (MBI. NW. S. 561)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1951 S. 570.

Erteilung von Grenzempfehlungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1951 — I 13 — 38 Nr. 677/51

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen gebe ich zur Kenntnis und bitte, etwaige Interessenten entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Der Bundesminister der Finanzen
III Z 2322 — 17/51

Bonn, den 11. April 1951.

An die Herren Bundesminister

Betrifft: Erteilung von Grenzempfehlungen

Es sind in letzter Zeit bei mir wiederholt Anträge auf Erteilung von Grenzempfehlungen für Reisen ins Ausland gestellt worden. Ich halte es deshalb für erforderlich, im folgenden die Grundsätze darzulegen, nach denen ebenso wie früher bei der Erteilung von Grenzempfehlungen verfahren wird.

1. Die Erteilung einer Grenzempfehlung ist in erster Linie ein Akt der internationalen Courtoisie. Die Grenzempfehlung ist deshalb ihrem Wesen nach grundsätzlich für Ausländer bestimmt, denen im Interesse der Bundesrepublik eine bevorzugte Behandlung durch die Grenzstellen zuteil werden soll.

Für Inländer werden Grenzempfehlungen im allgemeinen nur erteilt, wenn ein wichtiger sachlicher Grund dafür vorliegt, daß ihr Gepäck einer Nachschau nicht unterworfen wird (z. B. wenn im Gepäck sich empfindliches wissenschaftliches Material, sterilisierte medizinische Instrumente, geheime Dienstakten und dgl. befinden). Die Grenzempfehlung ist dagegen grundsätzlich nicht dazu bestimmt, einem Inländer die Gepäcknachschau aus Gründen seiner persönlichen Bequemlichkeit zu ersparen.

2. Grenzempfehlungen werden nur ausgestellt vom Bundesminister der Finanzen und in bestimmten durch Vereinbarung festgelegten Fällen von den Behörden des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik. Für die Erteilung von Grenzempfehlungen an Inländer — mit Ausnahme gewisser Beamter des Auswärtigen Dienstes —

ist nur der Bundesminister der Finanzen zuständig. Dauer Grenzempfehlungen werden ebenfalls nur durch den Bundesminister der Finanzen erteilt.

Grenzempfehlungen und Empfehlungsschreiben anderer Dienststellen werden von den Bundesstellen nicht berücksichtigt.

3. Für die Beamten der Obersten Bundesbehörden werden Grenzempfehlungen nur ausgestellt, wenn es sich um Reisen im dienstlichen Auftrag handelt. Außerdem muß grundsätzlich ein sachlicher Grund vorliegen, der die Befreiung von der Gepäcknachschau rechtfertigt. Die Mitnahme gewöhnlicher Akten kann als ein solcher Grund nicht anerkannt werden. Die Erteilung von Grenzempfehlungen für Ehefrauen und andere Angehörige, die den Beamten auf der Dienstreise begleiten, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Anträge auf Erteilung von Grenzempfehlungen sind an die Abteilung III des Bundesministeriums der Finanzen zu richten. Sie müssen mindestens vom Staatssekretär (oder dessen Vertreter) des Ministeriums gezeichnet sein, dem der Beamte unterstellt ist, für den die Grenzempfehlung beantragt wird.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Dienststellung des betreffenden Beamten,
- b) Art, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Passes oder sonstigen amtlichen Ausweises,
- c) nähere Angaben über Zweck, Ziel und Zeitpunkt der Reise. Dabei ist der Reiseweg mit den voraussichtlich berührten deutschen Grenzzollstellen möglichst genau anzugeben,
- d) die ausdrückliche Erklärung, daß die Reise im dienstlichen Auftrag unternommen wird, und die Angabe, aus welchem sachlichen Grunde die Erteilung der Grenzempfehlung beantragt wird.

5. Grenzempfehlungen werden im allgemeinen auf einem besonderen Formblatt ausgestellt und dem Berechtigten zur Vorlage bei den Bundesstellen ausgehändigt. In Eilfällen bestehen auch andere Möglichkeiten zur Benachrichtigung der Grenzzollstellen.

6. Die Grenzempfehlungen richten sich nur an die Bundesstellen. Grenzempfehlungen, die sich an ausländische Zollbehörden richten, können bei den zuständigen ausländischen Behörden durch Vermittlung des Bundeskanzleramts (Protokoll) beantragt werden.

7. Die Grenzempfehlungen berechtigen in keinem Falle zur abgabenfreien Ein- oder Ausfuhr von abgabepflichtigen Waren sowie zur Ein- oder Ausfuhr von Waren, Devisen oder anderen Zahlungsmitteln entgegen einem Ein- oder Ausfuhrverbot.

1951 S. 572 o.

aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 259

— MBI. NW. 1951 S. 571.

Niederländische Durchreiseseitvermerke

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1951 — I 13 — 38 Nr. 675/51

Der Bundesminister des Innern hat mir mitgeteilt, daß die Niederländische Regierung den niederländischen Vertretungen in Deutschland eine neue Bestimmung über die Erteilung von Durchreiseseitvermerken hat zugehen lassen, die die Möglichkeit der Ausstellung von Durchreiseseitvermerken für Hin- und Rückreise vorsieht. Voraussetzung für die Erteilung eines solchen Durchreiseseitvermerks ist, daß er ausdrücklich beantragt wird und zwischen Hin- und Rückreise durch Holland nicht mehr als drei Monate liegen.

Ich bitte, die interessierten Kreise entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 572.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1951 — II Vet. 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 26. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Duisburg-Hamborn als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschau).

Das Hauptzollamt Duisburg wird als Auslandsfleischbeschau aufgehoben.

— MBI. NW. 1951 S. 572.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Anmeldung von Wildschäden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1951 — II C 10 — 583/51

Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom

1. 7. 1949 — IV/A 3/4 Nr. 2444/49
16. 8. 1949 — IV/A 3 Nr. 3578/49
9. 12. 1949 — IV/A 4 Nr. 5158/49
12. 10. 1950 — II C 10 — 3061/50

1951 S. 573
berichtigt durch
1954 S. 904

sind mit Wirkung vom 15. Mai 1951 für die nichtbeschlagnahmten Jagdbezirke nicht mehr anzuwenden. In diesen Jagdbezirken erfolgt ab 15. Mai 1951 die Ermittlung der Wildschäden wieder nach den Bestimmungen des § 50 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935, RGBl. I S. 431.

Die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise werden gebeten, gemäß § 50 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Wildschadenschätzer zu ernennen. Die Wildschadenschätzer erhalten Gebühren und Reisekosten nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471). Bezüglich der Umlage der Kosten verweise ich auf § 50 Abs. 5, 7 und 8 der Ausführungsverordnung.

Für die Ermittlung von Wildschäden in den von der Besatzungsmacht auf Grund der britischen Verordnung 210 vom 19. Juni 1950 beschlagnahmten Jagdbezirken wird voraussichtlich der Bundesfinanzminister Richtlinien erlassen. Bis dahin soll die Feststellung dieser Schäden in der bisher üblichen Form (Erl. vom 1. Juli 1949 — IV/A 3/4 — 2444/49) erfolgen. Die Gebühren und Reisekosten für den Wildschadenschätzer berechnen sich ab 15. Mai 1951 in Abänderung meines vorgenannten Erl. und meines Erl. vom 9. Dezember 1949 ebenfalls nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471). Diese Kosten werden wie bisher vom Land getragen. Hinsichtlich der Entschädigung des landwirtschaftlichen Vertrauensmannes bleibt die mit meinem Erl. vom 9. Dezember 1949 getroffene Regelung bestehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an das Landesjagdamt,
an den Landesrechnungshof,
an die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1951 S. 573.

E. Arbeitsministerium

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; Änderung der Grundsätze für Tankwagen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 30. 4. 1951 — III B 2 — 8603

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten in Hannover hat die nachstehend wiedergegebene Änderung der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über brennbare Flüssigkeiten beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt wird.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.-Nr. MVA 88/51

Hannover, den 10. April 1951.
Hildesheimer Str. 192

Auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten wird der Abschnitt B 1 c) der „Grundsätze für Tankwagen“ (Abschnitt B der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) einschließlich der im letzten Absatz erwähnten Anlage A durch folgende Neuregelung ersetzt:

1. c) Werkstoff- und Bauvorschriften.

1 Güteeigenschaften des Stahls

1. 1 Stahl

Zum Bau von Tanks sind zu verwenden:

Flußstahlbleche in SM-Güte mit Werksgütebescheinigung;
Güteeigenschaften mindestens nach DIN 1621 oder 1622.
Für geschweißte Tanks sind Bleche mit gewährleisteter Schmelzschweißbarkeit zu verwenden.

1. 2 Aluminium und Aluminiumlegierungen

Zur Herstellung der Behälter sind zugelassen:

Reinaluminium mit mindestens 90% Reinheitsgrad nach DIN 1712 und mechanischen Eigenschaften nach DIN 1788; Mantelbleche sollen mindestens die mechanischen Eigenschaften von AL 99,5 F 9 bzw. AL 99 F 10 aufweisen. Für die Herstellung der Böden können außer den für Mantelbleche vorgeschriebenen Sorten auch Bleche AL 99,5 F 7 bzw. AL 99 F 8 verwendet werden.

Aluminiumlegierungen nach DIN 1713, die gegenüber handelsüblichen Treibstoffgemischen (Benzin, Benzin, Alkohol, Bleitriäthyl) sowie Wasser genügend korrosionsbeständig oder mit einem wirksamen, dauerhaften Korrosionsschutz versehen sind. Mantel- und Bodenbleche sollen mindestens eine Dehnung von 15% aufweisen (kurzer Proportionsstab); als Richtlinie dient DIN 1745. Werkstoffe für geschweißte Tanks müssen einwandfrei schweißbar sein.

Die Werkstoffe sind vom Aluminiumwärmewerk mit Werksgütebescheinigung zu liefern, aus der die geforderten Eigenschaften ersichtlich sind.

2. Bau

Die Tanks müssen mit gekrempten Böden versehen sein, Kräfte, die durch den Schwall der Flüssigkeit beim Anfahren und Bremsen sowie in Kurven auftreten, müssen durch geeignete konstruktive Maßnahmen so aufgenommen werden, daß unzulässig hohe Beanspruchungen — vor allem an der Auflagerung — nicht entstehen können.

Die Mindestwanddicke muß betragen:

für Stahltanks	3 mm
für Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	4 mm
bis zu einem Tankinhalt von 4000 l	4 mm
über 4000 l	5 mm.

Treten in den Tankwandungen Zusatzbeanspruchungen auf, so muß der rechnerische Nachweis ausreichender Sicherheit vorliegen.

Tanks, in denen über dem Flüssigkeitsspiegel ein Überdruck von mehr als 0,5 kg/cm² betriebsmäßig entsteht oder entstehen kann, müssen außerdem den Anforderungen an Druckgefäße genügen.

3. Herstellung

3. 1 Genietete Tanks

Gestanzte Nietlöcher sind aufzureiben; Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen sachgemäß zu verstemmen oder in anderer Weise zu dichten.

3. 2 Geschweißte Tanks

Längs- und Rundnähte des Behältermantels sind als Stumpfnähte auszuführen. Die Tankböden dürfen mit Kehlnaht eingeschweißt werden. Die Bleche sind so vorzubereiten und zusammenzupassen, daß gute Durchschweißung bzw. einwandfreie Kehlnahtschweißung gewährleistet ist. Die Stumpfnähte müssen mindestens folgenden Gütewerten entsprechen:

bei Stahltanks	0,7
bei Tanks aus Reinaluminium und Aluminiumlegierungen	0,8.

Die Herstellerfirma muß die Schweißer, welche zur Schweißung von Tanks herangezogen werden, erstmalig und später in zweijährigen Fristen nach den Richtlinien der Technischen Überwachung einer Schweißprüfung durch einen Sachverständigen unterziehen lassen.

4. Sonderbestimmungen für Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

Der Hersteller des Behälters hat eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der gelieferte Behälter aus dem in der Werksgütebescheinigung (Ziffer 1, 2) näher bezeichneten Werkstoff unter Beachtung der in der Ziffer 3. enthaltenen Vorschriften von ihm angefertigt worden ist. Ferner hat der Hersteller zu bescheinigen, daß bei dem Bau des Behälters das Eindringen selbst von geringen Mengen anderer Werkstoffe (insbesondere von Kupfer und Kupferlegierungen) in den Werkstoff vermieden worden ist.

Die Möglichkeit von Kontaktkorrosionen der Behälterwandung ist auszuschalten.“

— MBl. NW. 1951 S. 573.

Lohnzahlung an Feiertagen und Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 10. 5. 1951 —
IV B — 9521—02

Der Herr Innenminister hat mit seinem RdErl. vom 25. April 1951 — I 18—68 Nr. 1926—50 — (MBl. NW. S. 524) bekanntgegeben, daß der Landeskommissar die Anordnung der britischen Militärregierung vom 8. Januar 1947 — HQ/06105/Sec.G. — aufgehoben hat und daher entsprechend dem geltenden deutschen Recht der Fronleichnamstag und der Reformationstag ausschließlich kirchliche Feiertage sind. Die im Bereich des früheren Landesarbeitsamtes Nordrhein-Provinz erlassene Rundverfügung Nr. 2/47 vom 3. Juli 1947 („Arbeit und Sozialpolitik“ vom 15. März 1947 S. 5), die sich auf diese Anordnung vom 8. Januar 1947 bezog, ist damit gegenstandslos.

Wegen der Bezahlung der an kirchlichen Feiertagen im gegenseitigen Einvernehmen ausfallenden Arbeitszeit bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Sie richtet sich ausschließlich nach etwaigen tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen.

Ich weise aus diesem Anlaß darauf hin, daß es nach der genannten Anordnung der Militärregierung vom 8. Januar 1947 wegen der Lohnzahlung an Feiertagen und Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit ausdrücklich bei den geltenden deutschen Bestimmungen geblieben war und daher eine Änderung der Rechtslage durch ihre Aufhebung nicht eintritt.

Wegen der Bezahlung der infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags, des 1. und 2. Weihnachtstages sowie des 1. Mai ausfallenden Arbeitszeit bleiben die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 26. April 1934 (RGBl. I. S. 337) und der Anordnung vom 3. Dezember 1937 (DRAnz. Nr. 280) maßgebend, soweit nicht tariflich günstigere Regelungen vorliegen. Wegen der Besonderheiten, die sich durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit vor und nach Feiertagen ergeben, verweise ich auf die Bestimmungen des früheren Reichsarbeitsministers vom 16. März 1940 (DRAnz. Nr. 66; RABl. S. I 125) bzw. des § 12 der Zweiten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944 (DRAnz. Nr. 224; RABl. Heft 28 S. I 359). Für die

Frage der Abgeltung der an den Tagen geleisteten Arbeit, für die nach Vorstehendem der Arbeitsausfall zu vergüten wäre, kommen die auf Grund der Lohngestaltungsverordnung erlassenen Anordnungen der früheren Reichstreuhänder der Arbeit (AO vom 1. März 1939 AM Nr. 6 vom 20. März 1939) in Betracht, soweit diese nicht bereits durch tarifvertragliche Regelungen verdrängt worden sind. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Anordnungen vom 25. November 1943, 30. März 1944, 13. Juni 1944 (AMöD 1943 S. 313, 1944 S. 118 und 138).

Für die an anderen als den vorgenannten Feiertagen ausfallende Arbeitszeit besteht kein Anspruch auf Bezahlung, es sei denn, daß dieser tariflich oder nach dem Arbeitsvertrag begründet wäre.

Diese Stellungnahme beabsichtigt lediglich, Unklarheiten zu beseitigen, die durch Unterlassung der Veröffentlichung der Anordnung der Militärregierung vom 8. Januar 1947 entstanden sein könnten.

— MBl. NW. 1951 S. 574.